

# Gemeinde Weihenzell

## Bekanntmachung



### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 10 Neumühle in der Gemeinde Weihenzell im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der Ausweisung des Gewerbegebietes und den Änderungen des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet Weihenzell in der Vergangenheit wurden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 161, 161/1, 161/2 Gemarkung Weihenzell nicht mit einbezogen. Dies wird mit dieser Änderung nachgeholt.

Außerdem wurde für die Sicherstellung der künftigen Erschließung des neuen Baugebietes im südlichen Anschluss des vorhandenen Gewerbegebietes eine Fläche für die Erschließungsstraße (Fl.Nr. 2100/20) vermessen. Betroffen ist auch eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 2100/12, Gemarkung Weihenzell.

Die Grundzüge der Planung werden mit diesen geringfügigen Änderungen nicht berührt. Deshalb erfolgen die Änderungen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Gemeinderat hat die Entwurfsplanung gebilligt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Gemeinderat Weihenzell am 03.09.2018 gefasst. Die Aufstellungsbekanntmachung erfolgte über das amtliche Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Weihenzell am 05.10.2018.

Der Flächennutzungsplan weist die betroffenen Flächen als Gewerbliche Bauflächen aus.

Für das vereinfachte Verfahren entfällt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange.

Der räumliche Geltungsbereich mit den vorzunehmenden Anpassungen / Änderungen erfasst die oben genannten Grundstücke und sind auf nachfolgendem Plan ersichtlich:



Die Unterlagen zum Entwurf dieses Bebauungsplanes, bestehend aus dem zeichnerischen Teil (Planblatt), Satzung mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom

**13. November 2018 bis 14. Dezember 2018**

im Rathaus der Gemeinde Weihenzell – Allgemeine Verwaltung -, Ansbacher Straße 15, 91629 Weihenzell öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken bei der Gemeinde Weihenzell vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB). Die Ergebnisse dieser Beteiligungen werden anschließend in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung erörtert und abgewogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 die Aufstellung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird und von einem Umweltbericht abgesehen wird.

Die Unterlagen dieses Bebauungsplanes sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Homepage der Gemeinde Weihenzell unter [www.weihenzell.de](http://www.weihenzell.de) (Rubrik Bauleitplanung) bereitgestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Bürgerbeteiligung erfolgt zugleich gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Gerhard Kraft  
gez.

Erster Bürgermeister